

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	15.12.2022		01.01.2023	

Nutzungs- und Entgeltordnung für Innensportanlagen der Stadt Radeburg für sportliche Zwecke

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle von der Stadt Radeburg betriebenen Innensportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände und regelt die allgemeinen Nutzungsbedingungen.

Als Innensportanlagen gelten folgende Objekte:

1. Turnraum Großdittmannsdorf, Hauptstraße 41, 01471 Radeburg
2. Turnhalle Berbisdorf, Berbisdorfer Hauptstraße 26a, 01471 Radeburg
3. Turnhalle der Grundschule Radeburg, Meißner Berg 80, 01471 Radeburg
4. Paul-Tiedemann-Sporthalle, Meißner Berg 80, 01471 Radeburg
5. Sporthalle der Heinrich-Zille-Oberschule, Schulstraße 4, 01471 Radeburg

Soweit sie im Eigentum der Stadt Radeburg sind, gelten als Ausstattungsgegenstände:

1. alle mit dem Gebäude fest verankerte Sport- und Turngeräte
2. alle Sport- und Turngeräte, die nicht unter Nr. 1 fallen
3. alle zu sportlichen Zwecken dienenden Gegenstände (z.B. Bälle, Tore, Turnmatten usw.)

§ 2 Zweck

- (1) Die Überlassung erfolgt grundsätzlich nur für sportliche Zwecke.
- (2) Veranstaltungen mit gemeinnützigem oder im Allgemeinwohl liegenden Hintergrund als auch Nutzungen im Zusammenhang mit sportlichen Zwecken können im Ausnahmefall zugelassen werden. Hierfür werden gesonderte Verträge abgeschlossen, die nicht den Entgelten dieser Ordnung unterliegen.
- (3) Private, kommerzielle sowie parteipolitische Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Verfügbarkeit

Die Stadt Radeburg stellt ihre Sportanlagen inklusive deren Ausstattungsgegenstände insoweit zur Verfügung, als sie diese nicht selbst oder zur Gewährleistung des Unterrichtes an den städtischen Schulen (regulär zwischen 07:00 und 16:00 Uhr) und Kindertageseinrichtungen benötigt.

§ 4 Nutzungsvertrag

- (1) Zuständige Stelle für den Abschluss eines Nutzungsvertrages ist die Stadt Radeburg. Dieser ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
- (2) Verträge sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragslaufzeit beträgt maximal ein Jahr, in der Regel ein Schuljahr.
- (4) Die jeweilige Sporthallen- bzw. Turnraumordnung (siehe Anlage 2) der überlassenen Sportanlage ist Vertragsbestandteil.
- (5) Ein Rücktritt vom Vertrag ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen möglich.

§ 5 Nutzungszeit

- (1) Der Zeitrahmen für Nutzungen liegt zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr.
- (2) Soweit vertraglich vereinbart, ist eine Nutzung während der Schulferien sowie an unterrichtsfreien Tagen möglich.
- (3) Als Nutzungszeit gilt auch die Vorhaltung der Räumlichkeiten, selbst wenn keine tatsächliche Nutzung erfolgt.

§ 6 Zuteilung

- (1) Die Zuteilung von Zeiten erfolgt nach Verfügbarkeit. Zugewiesene Zeiten sind genau einzuhalten um Überschneidungen zu vermeiden.
- (2) Im gesonderten Fall muss die Vereinbarkeit gleichzeitig beabsichtigter Nutzungen gegeben sein.
- (3) Sportvereine mit Sitz in der Stadt Radeburg werden vorrangig behandelt.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände besteht nicht.

§ 7 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Sportanlagen samt Ausstattungsgegenständen, Umkleiden und Sanitäreinrichtungen sind pfleglich und nur ihrem Zweck entsprechend zu behandeln.
- (2) Etwaige nutzungsbedingt auftretende Schäden sowie schwere Unfälle sind unverzüglich bei der zuständigen Stelle anzuzeigen. Selbiges gilt für sonstige festgestellte Mängel, auch wenn sie der Nutzer nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Nutzungen sind nach Art und Dauer in den ausliegenden Hallenbüchern zu dokumentieren.
- (4) Die Überlassung der Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Der Nutzer hat einen verantwortlichen Übungsleiter und Aufsichtspersonen in ausreichender Zahl zu stellen. Selbiges gilt für Ersthelfer.
- (6) Die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- (7) Bei Veranstaltungen mit Besucherverkehr trägt der Nutzer dafür Sorge, dass sich die Personen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen aufhalten.
- (8) Ein abgeschlossener Nutzungsvertrag entbindet den Nutzer nicht von der Einholung anderweitig notwendiger behördlicher Genehmigungen.

§ 8 sonstige Nutzungsbedingungen

- (1) Grundsätzlich wird der Zugang zu den Sportstätten durch die jeweiligen Hausmeister oder einen dem Nutzer benannten Bediensteten der Stadt Radeburg gewährleistet. Schlüsselvergaben erfolgen ausschließlich gegen Zeichnung eines Übergabeprotokolles.
- (2) Der Einsatz von Haftmitteln bedarf einer gesonderten Erlaubnis.
- (3) Weitere Nutzungsbedingungen können im Nutzungsvertrag individuell geregelt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der städtischen Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung. Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, sind zu beachten.
- (3) Für Sach- und Personenschäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadt bzw. deren Bediensteten zurückzuführen sind, übernimmt die Stadt Radeburg keinerlei Haftung.
- (4) Die Stadt Radeburg haftet nicht bei Beschädigung oder Verlust von mitgebrachten bzw. vereinseigenen Gegenständen bzw. Geräten.

§ 10 Verstöße

Bei schwerwiegenden bzw. wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung und/oder vertraglich vereinbarte Regelungen, behält sich die Stadt Radeburg das Recht vor, die Nutzung zu widerrufen bzw. das geschlossene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht hierdurch nicht.

§ 11 Entgeltspflicht

- (1) Für die Nutzung der Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände werden Entgelte erhoben.
- (2) Die städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen sind während der Unterrichtsausübung und bei schulischen bzw. sportlichen Veranstaltungen von der Entgeltspflicht befreit.
- (3) Für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Stadt Radeburg gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 12 Entgelthöhe

- (1) Die Entgelthöhe wird im Nutzungsvertrag auf Grundlage der vereinbarten Nutzungszeiten geregelt.
- (2) Eine Zeiteinheit beträgt 0,5 Stunden. Jede angefangene Zeiteinheit wird in voller Höhe berechnet.
- (3) Die Entgeltberechnung ergibt sich aus der Multiplikation der Zeiteinheiten mit den Kostensätzen der Sportanlage (siehe Anlage 1) und dem für die jeweilige Nutzergruppe anzuwendenden nutzerabhängigen Faktor.
- (4) Der nutzerabhängige Faktor ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Nutzergruppe	Definition	nutzerabhängiger Faktor
A	Sportgruppen, die Mitglied in einem eingetragenen Sportverein mit Sitz in der Stadt Radeburg sind (Nutzung der Sportanlage sowie deren Ausstattungsgegenstände für sportliche Zwecke)	
> A1	Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,20
> A2	Erwachsene	0,40
B	Nutzer aus der Stadt Radeburg (Nutzung der Sportanlage sowie deren Ausstattungsgegenstände für sportliche Zwecke)	1,00
C	Nutzer, die weder unter Nutzergruppe A noch B fallen	2,50

- (5) Zuzüglich zum Nutzungsentgelt ist pro Vertragsabschluss bzw. Bearbeitungsfall eine einmalige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen.

- (6) Eine Entgeltrückerstattung infolge nicht genutzter Zeiten wird nur gewährt, wenn sie aus einem Grund heraus resultiert, den der Nutzer nachweislich nicht zu vertreten hat und er dies der zuständigen Stelle mindestens 3 Werktage zuvor anzeigt.

§ 13 Fälligkeit

Bei Einzelnutzung beläuft sich die Fälligkeit auf 14 Tage nach dem Leistungsdatum, bei Dauernutzung wird die Fälligkeit in der Nutzungsvereinbarung festgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Innensportanlagen der Stadt Radeburg tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Radeburg, 15.12.2022

Ritter
Bürgermeisterin

Anlage 1: Benutzungsentgelte Innensportanlagen
Anlage 2: Sporthallen- / Turnraumordnungen